

dem Zwecke des Gesetzes, die Bevölkerung vor unangemeldeten, lästigen Geschäftsanerbietungen der Reisenden zu bewahren, voraus, daß der Reisende, bevor er die Wohnung des Bestellers betritt, zum Erscheinen von letzterem aufgefordert worden ist. (Urteil des Kammergerichts zu Berlin, vom 6. Dezember 1897, mitgeteilt vom Geheimen Oberjustizrat Groschuff, Senatspräsident, Berlin.)

(Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.) In einer Stadt, in der der Geschäftsverkehr wegen des Vormittagsgottesdienstes von 9—11 Uhr vormittags zu ruhen hatte, war ein Käufer um 1/2 9 Uhr in einen Laden getreten und hatte dort um einen Gegenstand bis 1/2 10 Uhr gehandelt, während der Laden um 9 Uhr nach außen geschlossen worden war. Hierin hat das Kammergericht eine Zuwiderhandlung gegen die §§ 41a, 146a der Reichsgewerbeordnung gefunden: „Das Gesetz bietet keinen Anhalt dafür, diese Frist beliebig bis zu dem Zeitpunkte ausdehnen zu dürfen, wo ein vor Ablauf dieser Frist begonnenes Geschäft erst nach Ablauf der Geschäftszeit zu Ende geführt werden kann. Wenn gesetzlich zu bestimmten Stunden ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nicht stattfinden darf, dann sind durch das Gesetz die festen Grenzen gezogen, die nicht überschritten werden dürfen, innerhalb deren also jeder Geschäftsbetrieb unterbleiben muß.“ (Urteil des Kammergerichts zu Berlin vom 23. Dezember 1897, mitgeteilt vom Geh. Oberjustizrat Groschuff, Senatspräsident, Berlin.)

Gustav Freytags litterarischer Nachlaß. — Um Gustav Freytags litterarischen Nachlaß schwebt ein Prozeß zwischen den Vormündern des mittlerweile großjährig gewordenen Sohnes Freytags aus erster Ehe gegen Freytags Witwe. Der Prozeß wurde am 21. d. M. in der Berufungsinstanz vor dem 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. verhandelt. Das „Frankfurter Journal“ berichtet darüber: Der Nachlaß war im Saale auf einem Tische in wohl verschlossenen Taschen, damit kein neugieriger Blick Unberufener Einschau halten könne, aufgebaut; als Wächterin dieses Schatzes befand sich die Witwe Freytags selbst in dem Saale. Kläger auf die Herausgabe dieses Schatzes sind die Vormünder des inzwischen großjährig gewordenen Sohnes Freytags aus dessen erster Ehe gegen die Witwe. Der Prozeß schwebte in erster Instanz in Wiesbaden, wo die Beklagte verurteilt ward, ein Verzeichnis des litterarischen Nachlasses aufzustellen und zu beeidigen und den Klägern vorzulegen. Der Kläger-Anwalt hatte Vertagung beantragt, was jedoch vom Senat abgelehnt worden war. Er hatte nämlich erklärt, er könne sich auf die Verhandlung jetzt deshalb nicht einlassen, weil seine Auftraggeber infolge besonderer Umstände verhindert gewesen seien, ihm Information zu erteilen. Der Vertreter der Witwe erklärte, daß er dann im Wege des Versäumnisverfahrens die Verhandlung betreiben müsse, da die Gegenpartei mehr als genügend Zeit gehabt habe, sich auf die Berufungsrechtfertigung zu erklären. Seine Partei habe das große Interesse, daß über ihr ausschließliches Recht an dem im Streit stehenden litterarischen Nachlaß so rasch wie möglich Klarheit geschafft werde, schon um die Verdächtigungen, als ob sie ohne Recht den Nachlaß in ihrem Besitz behalten habe, zu zerstreuen; die wichtigsten Beweis-Dokumente habe sie mit zur Stelle gebracht, um ihren Gegnern einen Einblick zu gewähren. Bei der hohen Wichtigkeit, die diesen Nachlaßpapieren innewohne, könne sie die Besichtigung der Dokumente nur in ihrem Beisein gestatten. Der Vorsitzende erkannte das Interesse der Witwe als Berufungs-Klägerin an der beschleunigten Erledigung des Prozesses durchaus an, bat aber mit Rücksicht darauf, daß die Entscheidung im Versäumnisverfahren kein endgültiges Resultat bringen würde, in eine Vertagung der Verhandlung zu willigen, worauf die Witwe schließlich einging. (Es handelt sich bekanntlich um die Herausgabe des litterarischen Nachlasses und dabei um die Frage, wem er gehöre, dem Sohne oder der Witwe, speziell aber um den Briefwechsel, den der Erblasser mit bedeutenden Zeitgenossen geführt hat, welchen Nachlaß die Witwe, wie sie unter Beweis gestellt hat, wie von den Klägern aber bestritten wird, lange vor dem Ableben ihres Gatten erhalten haben will.) Die Witwe überreichte in der Verhandlung ein eigens für diesen Prozeß zusammengestelltes Buch, enthaltend Auszüge aus zahlreichen Briefen Freytags an seine Frau und stellte es den Gegnern mit dem Anheimgenben zur Verfügung, durch Veranstaltung von Stichproben mit dem Original der Briefe deren Echtheit darzutun. Der Gerichtshof empfahl der klagenden Partei, auf diese Prüfung der Beweisstücke der Klägerin einzugehen, da sie vielleicht die Vorbereitung zu einer Verständigung der Parteien bilden könnte. Die Kläger behielten sich innerhalb einer gewissen Frist ihre Zustimmung vor.

Ausstellung der Adressen zum Jubiläum des Königs von Sachsen. — Wie wir erfahren, werden die Adressen, die im April d. J. zum Jubiläum König Alberts von Sachsen an Seine Majestät gerichtet worden sind und die fast durchgängig als Meisterstücke der Buchbinderkunst angesprochen werden dürfen, demnächst

in noch näher zu bestimmender Zeit im Buchgewerbemuseum im Deutschen Buchhändlerhaus zu Leipzig öffentlich ausgestellt werden.

Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen. — Zu der Bekanntmachung des Reichsanzeigers, betreffend den am 1. Oktober d. J. bevorstehenden Ablauf der vierjährigen Frist zur Eintragung von Warenzeichen nach dem neuen Gesetz vom 12. Mai 1894 (vgl. Börsenblatt Nr. 117) giebt das *Vergr. Tzbl.* die folgende Erläuterung: „Die Inhaber der nach dem alten Markenschutzgesetz geschützten Warenzeichen haben sicherlich zum allergrößten Teile bereits die Erneuerung des Schutzes nach dem neuen Warenzeichenschutzgesetz bewirkt. Ein Teil derselben aber hat es bisher nicht gethan, und diese werden nunmehr amtlicherseits aufgefordert, die im Gesetze zur Umwandlung vorgesehene Frist, die bis zum 1. Oktober 1898 läuft, innezuhalten. Als das Gesetz vom 12. Mai 1894 in Kraft trat, waren etwa 20 000 auf Grund des alten Gesetzes geschützte Marken vorhanden. Man wählte die vierjährige Uebergangszeit nicht bloß, weil alte erworbene Rechte geschützt werden sollten, sondern weil es auch unmöglich gewesen wäre, in einer viel kürzeren Frist die alten Warenzeichen daraufhin zu prüfen, ob sie auch den neuen Vorschriften entsprächen. Die Prüfung ist nunmehr zum größten Teile vorgenommen, und eine weit beträchtlichere Anzahl von Warenzeichen ist bereits zum Schutze gelangt. Es hat sich dabei allerdings auch nicht vermeiden lassen, daß einige Zeichen als schutzberechtigt nicht anerkannt wurden. Bei den Gerichten waren manche Eintragungen erfolgt, die sich bei näherer Prüfung durch das Patentamt nicht aufrecht erhalten ließen, weil ihnen ein schutzberechtigtes Zeichen überhaupt nicht zu Grunde lag. Es ist ziemlich wahrscheinlich, daß dies auch noch hin und wieder bei den der Prüfung harrenden, nur auf Grund des alten Gesetzes geschützten Zeichen der Fall sein wird. Diese werden noch ausgemerzt werden müssen. Man kann nunmehr aber sicher sein, daß mit dem 1. Oktober 1898 bezw. mit dem Tage, an welchem die bis zu diesem Termin erfolgten Anmeldungen entschieden sein werden, Warenzeichen, die eigentlich nicht schutzberechtigt sind, auch nicht mehr existieren werden. Von dem Tage ab wird eigentlich erst das Warenzeichenschutzgesetz vom 12. Mai 1894 in seinem ganzen Umfange in Kraft getreten sein.“

Preiserteilungen. — Wie man der Beilage zur Allgemeinen Zeitung aus Paris schreibt, verlieh die französische Akademie einen Prix Bordin (2000 Fr.) dem Historiker Soyau für sein Werk „L'Allemagne religieuse, le Protestantisme“, einen Prix Marcolin Guérin (1500 Fr.) dem Kritiker Legras für seinen „Henri Heine, Poète“ und einen zweiten Prix Marcolin Guérin (1000 Fr.) für eine „Etude sur Ferdinand Lassalle“ von Ernest Seillère.

Geschäftsjubiläum. — Am 19. Mai feierte in aller Stille die angefehene Firma G. Frommhold, Hofbuchhandlung in Bückeburg, den Tag, an dem vor fünfzig Jahren das Geschäft eröffnet wurde, nachdem es dem Buchhandel gegenüber bereits am 1. Mai 1848 gegründet worden war. Der Gründer des Geschäfts W. D. Wolper starb am 29. Dezember 1867. Fünf Jahre lang führte der gegenwärtige Inhaber, Herr Gustav Frommhold, das Geschäft als Geschäftsführer weiter und übernahm es dann am 2. Januar 1873 unter der Firma G. Frommhold (W. D. Wolper's Buchhandlung), welche Firma nach Verleihung des Hof-Prädikats am 19. September 1883 in G. Frommhold, Hofbuchhandlung, umgeändert wurde.

Personalmeldungen.

Gestorben:

in seinem Geburtsort Chilopee Falls in Massachusetts U. S. N. A. der nordamerikanische Schriftsteller Edward Bellamy. Er war im Jahre 1850 geboren und studierte in New York und in Deutschland die Rechtswissenschaft, wandte sich dann aber der Journalistik und der Schriftstellerei zu. Berühmtheit knüpfte er an seinen Namen durch seinen bekannten im Jahre 1888 erschienenen Zukunftsroman „Looking backward“ („Ein Rückblick aus dem Jahre 2000“), dessen buchhändlerischer Erfolg ungewöhnlich bedeutend war und demjenigen von „Onkel Toms Hütte“ nahegekommen ist.

Gestorben:

am 20. Mai in Abbazia im Alter von dreiundsiebzig Jahren der verdiente Kriegschirurg und bekannte medizinische Schriftsteller Generalstabsarzt Dr. Neudörfer. Dr. Neudörfer hatte als Militärarzt den unglücklichen Kaiser Maximilian nach Mexiko begleitet und später als Lehrer der Chirurgie an der Chirurgenschule in Olmütz, dann als Privatdozent an den Universitäten Prag und Wien gewirkt. Seine Schriften über Kriegschirurgie und allgemeine Operationslehre sind zahlreich und von anerkanntem wissenschaftlichen Wert.